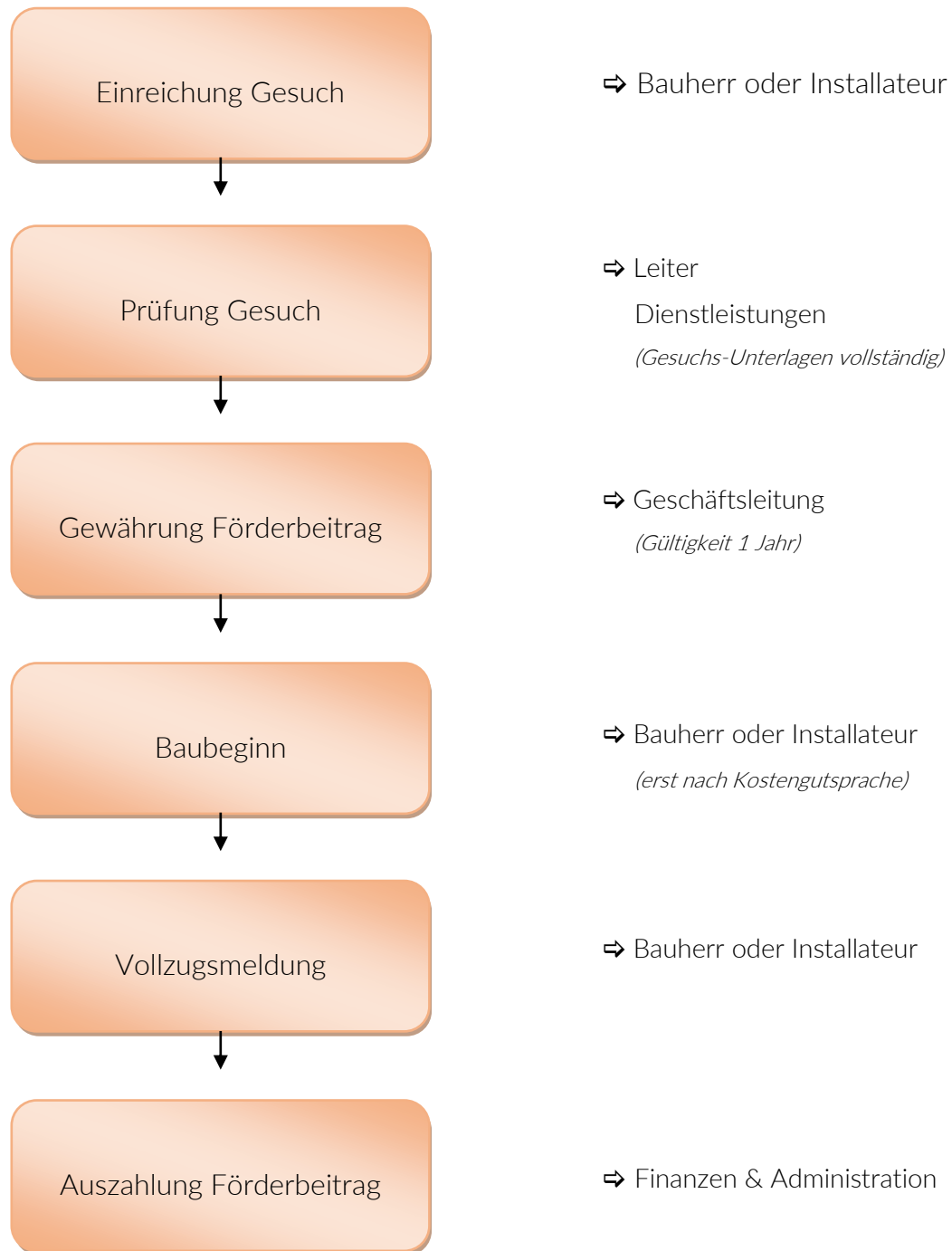


FÖRDERPROGRAMM IM ENERGIEBEREICH 2018

gültig ab 1. Januar 2018

ABLAUF - SCHEMA



BEDINGUNGEN

- 2.1 Die Förderbeiträge werden nur für Anlagen ausgerichtet, welche innerhalb der Gemeinde Erstfeld erstellt werden und sind unabhängig vom kantonalen oder anderen Förderprogrammen.
- 2.2 Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.3 Gesuche um Förderbeiträge sind grundsätzlich vor der Auftragserteilung einzureichen. Bereits in Auftrag gegebene Vorhaben werden nur in Ausnahmefällen (Notfälle, unvorhersehbarer Anlagensatz etc.) unterstützt.
- 2.4 Die Kostengutsprache ist 1 Jahr gültig. Innerhalb dieser Frist müssen die Vorhaben abgeschlossen sein. Auf begründetes Gesuch hin können die Fristen verlängert werden.
- 2.5 Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung des Beitrags verbindlich. Höhere Beiträge werden auch dann nicht ausbezahlt, wenn die tatsächlich erstellten Anlagen umfangreicher sind als für das Gesuch massgebend.
- 2.6 Förderbeiträge werden im Rahmen des vorhandenen Fonds der Gemeindewerke Erstfeld ausgerichtet.
- 2.7 Während 15 Jahren werden für das Objekt (Parzelle) und die Technologie keine weiteren Förderbeiträge ausbezahlt.
- 2.8 Den Gemeindewerken Erstfeld sind der Baubeginn und die Inbetriebnahme des Vorhabens zu melden. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt erst nach Eingang der Abnahmeprotokolle inkl. der technischen Datenblätter.
- 2.9 Wird das Projekt nicht in der beschriebenen Form realisiert, sind die Gemeindewerke Erstfeld umgehend zu benachrichtigen. Der zugesprochene Förderbeitrag kann gestrichen oder angemessen reduziert werden.
- 2.10 Der Beitragsempfänger garantiert für die wahrheitsgemässen Angaben im Zusammenhang mit der vorliegenden Finanzhilfe.
- 2.11 Die Gemeindewerke Erstfeld haben jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Gesuch in Zusammenhang stehenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Gebäuden/Anlagen vorzunehmen.
- 2.12 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Energiegesetzes des Bundes (EnG; SR 730.0) sowie des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG; 40.7211)
- 2.13 Der Verwaltungsrat der Gemeindewerke Erstfeld kann dieses Förderprogramm jährlich anpassen, wobei die gesprochenen Förderbeiträge bestehen bleiben.